



HVBG

HVBG-Info 28/1993 vom 02.12.1993, S. 2496 - 2497, DOK 375.312:376.6/017

**Zum Begriff des Arbeitsunfalls (Herzinfarkt eines Fernfahrers) -
Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 14.07.1993 -
1 BvR 1127/90. - In: "DIE SOZIALVERSICHERUNG" 10/1993, S. 277-278**

Zum Begriff des Arbeitsunfalls (Herzinfarkt eines Fernfahrers)
- Abgrenzung zwischen Arbeitsunfall und Berufskrankheit und
Voraussetzung der Entschädigung nach § 551 Abs. 2 RVO;
hier: Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 14.07.1993
- 1 BvR 1127/90 -

Das Bundessozialgericht hatte mit Urteil vom 11.06.1990
- 2 RU 53/89 - (vgl. HV-INFO 1990, S. 2079-2084) folgendes
entschieden:

Orientierungssatz

1. Zum Begriff des Arbeitsunfalls (hier beim HERZINFARKT eines Fernfahrers).
2. Sinn des § 551 Abs. 2 RVO ist es, durch schädigende Einwirkungen bei der versicherten Tätigkeit verursachte Krankheiten wie eine Berufskrankheit zu entschädigen, wenn aufgrund neuer medizinischer Erkenntnisse über die Gefährdung besonderer Personengruppen, die bei der letzten Fassung der Anlage 1 zur BKVO noch nicht vorhanden oder dem Verordnungsgeber nicht bekannt waren oder trotz Nachprüfung noch nicht ausreichten (vgl. BSG vom 24.01.1990 - 2 RU 20/89 = HV-INFO 1990, 793), die übrigen Voraussetzungen des § 551 Abs. 1 RVO erfüllt sind.
3. Es liegen keine neuen medizinisch wissenschaftlichen Erkenntnisse i.S. des § 551 Abs. 2 RVO über den ursächlichen Zusammenhang zwischen einem HERZINFARKT des Versicherten und seiner Fernfahrtätigkeit vor.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Nichtannahmebeschluß vom 14.07.1993 - 1 BvR 1127/90 - nun folgendes entschieden:

Die Gruppe der Fernfahrer ist im Vergleich zu der übrigen Bevölkerung nicht in erheblich höherem Grade krankheitsverursachenden Einwirkungen im Hinblick auf die Entstehung von Venenerkrankungen, Thrombosen und Herzinfarkten ausgesetzt.